

Richtlinie
der Stadt Wuppertal
zur Förderung von privaten
Dach- und Fassadenbegrünungen

(aktualisierte Fassung, gültig ab dem 31.07.2023)

1. Ziel der Richtlinie

Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll im Stadtgebiet Wuppertal ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet und die Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen der Klimaänderung verringert werden. Insbesondere in stark versiegelten Quartieren der Innenstadt können Dach- und Fassadenbegrünungen einen Beitrag dazu leisten, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staubbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet. Gründächer und Fassadenbegrünungen bieten auch einen Lebensraum und ein Nahrungsangebot für Bienen, Hummeln und andere Insekten und tragen dadurch zur biologischen Vielfalt bei. Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden wird das Wohnumfeld attraktiver sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohner*innen gestärkt.

2. Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen und Fassaden. Folgende Arbeiten werden gefördert:

2.1 Maßnahmen an Flachdächern oder weiteren Dächern bis zu 15° Neigung:

- Maßnahmen zur Dachabdichtung
- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat
- Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

2.2 Maßnahmen an Gebäudefassaden:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen), aber nicht die Fassadensanierung
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

Bei der Ausführung durch eine Fachfirma: hier können neben den Materialkosten auch Handwerksleistungen gefördert werden. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung ausgeführt werden: Hier können nur die Materialkosten gefördert werden.

3. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- eine Dach- oder Fassadenbegrünung an gegebener Stelle bereits besteht und diese nur ausgebessert oder erneuert werden soll.
- bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.
- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

Nicht gefördert werden

- Flächen mit Auflagen aus Bauleitplanungen,
- aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches,
- Pflanzkübel, Balkonbepflanzungen, Gartenerneuerungen,
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (ausgenommen ist die Fertigstellungspflege, wenn sie Bestandteil der Beauftragung ist),
- Ausgaben für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen wie Errichtung neuer Gebäude und bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden,
- Ausgaben für Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken,
- Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist,
- Ausgaben für Verschönerungsmaßnahmen, die keinen Beitrag zur Klimawandelvorsorge leisten,
- Ausgaben für technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Begrünung stehen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten oder Sachleistungen
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Zuwendungsantrag geltend gemacht werden.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsarbeiten begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.
- Die Maßnahme muss bis einschließlich 31.01.2024 abgeschlossen sein und Nachweise der entstandenen Kosten bei der Stadt Wuppertal eingereicht werden. Bei Überschreitung dieser Frist, kann die Auszahlung der Fördermittel nicht erfolgen. Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, da die Stadt Wuppertal dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bis zum 31.03.2024 über die Durchführung der Maßnahmen Bericht erstatten muss.
- Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.
- Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.
- Die Dachabdichtung darf im Rahmen der Instandhaltung lediglich regeneriert werden (z.B. durch das vollflächige Aufkleben einer neuen Abdichtungslage), ohne dass die neue Schicht für sich allein eine funktionsfähige Dachhaut darstellt.
- Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen.
- Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieter*innen umgelegt werden.

5. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur vergeben werden, soweit die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel zur Weiterleitung an Dritte noch zur Verfügung stehen und noch nicht aufgebraucht sind.

5.1 Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro Quadratmeter höchstens 50 Euro jedoch maximal 2.000 Euro pro Maßnahme.

5.2 Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 2.000 Euro je Maßnahme.

6. Antragstellung

Anträge können ab Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt werden.

- 6.1.** Antragsberechtigt sind private Eigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften.
- 6.2** Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt. Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.
- 6.3** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular online auszufüllen und einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan, optional ergänzt durch das Angebot eines Fachbetriebes. Bei Angeboten von Fachbetrieben, die ein Gesamtvolumen von 5000€ überschreiten, müssen nach Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Bei Einholung von weniger als drei Vergleichsangeboten oder Auftragsvergabe nicht an den preisgünstigsten Anbieter ist eine Begründung beizufügen.
 - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Kopie des Grundbuchauszugs oder des aktuellen Grundbesitzabgabenbescheides)

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1** Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 7.2** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Wuppertal über den Antrag durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Zuwendung erfolgt durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz. Der Bewilligungsbescheid legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Änderungen bei den bewilligten Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Wuppertal.
- 7.3** Die Maßnahme muss bis einschließlich 31.01.2024 abgeschlossen sein und Nachweise der entstandenen Kosten bei der Stadt Wuppertal eingereicht werden. Bei Überschreitung dieser Frist, kann die Auszahlung der Fördermittel nicht erfolgen. Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, da die Stadt Wuppertal dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bis zum 31.03.2024 über die Durchführung der Maßnahmen Bericht erstatten muss. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Vorlage der Originalrechnung). Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

8. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Förderungsantrag kann der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. In solch einem Fall sind die Fördermittel auf Anforderung der Stadt Wuppertal innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

9. Haftungsausschluss

Die Stadt Wuppertal haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

10. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen Sie als Fördermittelnehmende*r ein, dass die Stadt Wuppertal Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Da die mit der Förderung verknüpfte Leistungserbringung gemäß 3. Punkt 4 der vorliegenden Richtlinie 10 Jahre andauert, werden auch die von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten nach Verstreichen dieser Frist (10 Jahre) wieder gelöscht. Darüber hinaus berichtet die Stadt Wuppertal den städtischen Gremien sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung kann jedoch zur Rücknahme der Bewilligung von Fördermitteln führen.

11. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen ist die Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular online auszufüllen und einzureichen.

Bei Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung,
Klimaschutz, Bauen und Recht
300.2 Koordinierungsstelle Klimaschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Tel.: 0202 / 563 6041
E-Mail: foerderung.klimaschutz@stadt.wuppertal.de